

# Konzept und Plädoyer für eine Fachanwaltschaft für Sportrecht

Die Rechtsordnung hat das Sportrecht adoptiert – und lässt ihm doch die eigenen Spielräume

Prof. Dr. Martin Nolte, Köln und Rechtsanwalt Dr. Thomas Summerer, München

Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) diskutiert seit Jahren über eine Fachanwaltschaft für Sportrecht. Die Arbeitsgemeinschaft Sport im Deutschen Anwaltverein setzt sich – anfangs eher leise, inzwischen umso lauter – für diese neue Fachanwaltschaft ein. Die Verrechtlichung des Sports erfordert eine Spezialisierung, die der Markt auch als Spezialisierung erkennen sollte. Nach den Fachanwaltschaften für Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht und Migrationsrecht könnte die Fachanwaltschaft für Sportrecht – ebenso wie die aktuell diskutierte Fachanwaltschaft für Opferrechte – das Angebot der Anwaltschaft im Markt stärken.

## I. Status Quo und Voraussetzungen einer Fachanwaltschaft

Der Aufmerksamkeitsfaktor des Sports ist ungebrochen. Sportrecht boomt. Dies beruht auf der wachsenden Bedeutung des Sports in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV mit ihren rund 400 Mitgliedern ist dies bewusst. Sie engagiert sich schon seit 1999 für die Interessen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit sportrechtlichem Tätigkeitsschwerpunkt. Deshalb strebt sie die Einführung einer Fachanwaltschaft für Sportrecht an.

Zugrunde liegt die Überzeugung, dass ein erhöhter Beratungsbedarf im nationalen und internationalen Sport besteht, dass ein solcher Fachanwalt die Bedeutung und die Besonderheiten des Sports widerspiegeln würde, dass er sich von den bestehenden Fachanwaltschaften hinreichend abgrenzen lässt und damit die Voraussetzungen erfüllt, die an die Einführung einer neuen Fachanwaltschaft gestellt werden. Waren es ursprünglich die *Fachgerichtsbarkeiten*, die Orientierung boten (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Familienrecht), sind inzwischen auch andere Gesichtspunkte maßgeblich, nicht zuletzt der Bedarf, der gesehen wird, sei es beim recht-suchenden Bürger, sei es in der Anwaltschaft selbst.<sup>1</sup> Bis heute sind 23 Fachanwaltschaften nach § 43c BRAO in Verbindung § 1 FAO genehmigt worden, zuletzt für die Fachgebiete Vergaberecht und Migrationsrecht. Das zuständige Organ für einen solchen Beschluss ist die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), die sich voraussichtlich auf ihrer nächsten Sitzung im Frühjahr 2018 näher mit dem hier vorgestellten Konzept befassen wird.

## II. Rechtstatsächliche Dimensionen des Sports

Mit 27 Millionen Mitgliedschaften in fast 100.000 Sportvereinen ist Sport das *größte gesellschaftliche Subsystem* in Deutschland. Abgesehen von den Wohlfahrtsfunktionen des Sports ist dieser aber nicht nur reines Freizeitvergnügen, sondern auch von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er gilt als ein wesentlicher Motor der Volkswirtschaft, dessen Dimension die Europäische Union auf drei Prozent des Welthandels schätzt. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die sportbezogene Nachfrage privater Haushalte. In Deutschland wächst sie dynamisch um mittlerweile 4,3 Prozent pro Jahr. Allein die Fußball-Bundesliga erzielte in der Saison 2015/16 mit 3,24 Milliarden Euro den zwölften Rekordumsatz in Folge. Gegenüber der Vorsaison bedeutete dies einen Anstieg um 23,7 Prozent. An Steuern und Abgaben zahlte die Bundesliga 953 Millionen Euro. Hinzu kommt eine kontinuierliche Beschäftigungszunahme im Sport.

Von diesen Fakten nehmen politische Trägerinstitutionen auf allen Ebenen Kenntnis: Die Europäische Kommission formulierte erst vor wenigen Jahren ein europäisches Modell des Sports. Sie hält Sport insbesondere für einen idealen Einigungskatalysator auf dem Weg zu einer stärkeren Union. Dem entspricht die Verankerung eines sportbezogenen Unionsziels in Art. 165 AEUV, in dem auf die Besonderheiten des Sports ausdrücklich hingewiesen wird. Die Bundesregierung dokumentiert ihre Sportpolitik bereits seit Anfang der 1970er Jahre alle vier Jahre durch umfangreiche Sportberichte. In diesen betont sie die Eigenständigkeit des Sports. Das Anti-Doping-Gesetz sowie die jüngsten Straftatbestände gegen Sportwettbetrug und Spielmanipulation zeugen von einer wachsenden staatlichen Verantwortung im Lebensbereich Sport und lassen komplexe Rechtsfragen erwarten, denen sich eine Fachanwaltschaft für Sportrecht unter dem Dach des DAV stellen sollte.

## III. Rechtsfragen im Sport und Eigenständigkeit des Sportrechts

Die Rechtsfragen im Sport sind vielfältig und diffizil. Die aktuellen Fachanwaltschaften tragen diesen Herausforderungen nur unzureichend Rechnung. Denn sie erfassen allenfalls punktuelle Aspekte, ohne die Besonderheiten des Sportrechts mit seinen wesentypischen Kennzeichen zu erfassen. So ergeben sich die rechtlichen Fragestellungen im Sport aus dem Zusammenwirken von (inter-)nationalen Sport- und Spielregeln von Sportvereinen und -verbänden mit den sportrelevanten Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts. Auf drei Spezifika des Sportrechts sei besonders hingewiesen:

- Zum Ersten wurzeln zahlreiche Rechtsfragen in dem „privaten“ Recht von Sportvereinen und -verbänden. Jeder von diesen hat eine Satzung und zahlreiche Ordnungen beschlossen, deren Umfang teilweise ganze Gesetzesbücher in den Schatten stellt. So geben DFB und DFL beispielsweise eine Loseblattsammlung mit 1.230 Seiten heraus; die Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen (DVR) umfasst 712 Paragraphen nebst Ausführungsbestimmungen und Richtlinien. Deren Auslegung und Komplexität stellt die Vielzahl privater Sport- und Schiedsgerichte vor zunehmende Herausforderungen. Die eigene *Gerichtsbarkeit des Sports* um-

<sup>1</sup> *Purrucker*, Der Fachanwalt Migrationsrecht – ein Gebot der Stunde, BRAK-Mitteilungen 2015, 289.

fasst über 1.000 Sportgerichte – teilweise mit mehreren Instanzen – und zahlreiche Schiedsgerichte, darunter das ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen des Fußballs, das Deutsche Sportschiedsgericht der DIS und der Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne. Die Verfahrensflut im Sportrecht wird auf jährlich 400.000 geschätzt und dürfte die Anzahl der Verfahren vor den Arbeits- und Verwaltungsgerichten deutlich übersteigen.<sup>2</sup>

- Zum Zweiten wächst die Bedeutung des *sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Rechts* bei der Lösung von Streitigkeiten im Sport. Dies gilt sowohl für die Förderung des Sports als auch beim Schutz des Sports durch die Bekämpfung unlauterer Verhaltensweisen.

- Zum Dritten korreliert die Verrechtlichung des Sports mit zunehmenden Wechselwirkungen zwischen den Sport- und Spielregeln privater Sportorganisationen und den sportrelevanten Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts. Diese Besonderheiten prägen das gesamte Sportrecht. Am Beispiel der Dopingbekämpfung lassen sich diese Besonderheiten wie folgt illustrieren:

- Das *Privatrecht* formuliert den einfachgesetzlichen Rahmen für die ausdifferenzierten sportverbandlichen Regelungen gegen Doping. An deren Spitze stehen der Nationale Anti-Doping-Code sowie die verschiedenen Anti-Doping-Klauseln der Sportorganisationen im Rahmen der Vorgaben des Welt-Anti-Doping-Codes. Hinzu treten die privatrechtlichen Bestimmungen zum privaten Haftungsausgleich bei Dopingvergehen etwa im Verhältnis zwischen Sponsoren und gedopten Sportlern, berufs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie die speziellen Normen über die Durchführung von Schiedsverfahren zur Feststellung, Ahndung und Überprüfung von Dopingvergehen.

- Das *Öffentliche Recht* verleiht einen Ordnungsrahmen etwa für die Rückforderung staatlicher Fördergelder bei Dopingvergehen. Die nicht strafbewehrten Normen des Anti-Doping-Gesetzes formulieren darüber hinaus einen Appell an sämtliche Athleten zu dopingfreiem Wettkampfsport, legitimieren den bislang umstrittenen Datenumgang durch private Anti-Doping-Organisationen und erlauben Sportorganisationen, die Teilnahme am Wettkampfsport von dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Kontext von Dopingvergehen abhängig machen zu dürfen.

- Das *Kernstrafrecht* verbietet schließlich ausgewählte Verstöße bei Dopingvergehen, etwa den Betrug von dopenden Sportlern gegenüber ihren Sponsoren oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen durch den Trainer. Die Strafnormen des Anti-Doping-Gesetzes stellen darüber hinaus die spezielle Verabreichung, das Verschreiben und die Anwendung von Dopingmitteln bei anderen sowie den Besitz von Dopingmitteln zu Wettkampfszwecken und die Teilnahme des gedopten Berufs- und Spitzensportlers an Sportwettkämpfen unter Strafe.

Keiner dieser Aspekte ist dabei isoliert zu betrachten. Denn allein die Feststellung von Dopingverstößen nach den Regelwerken der Sportorganisationen ist eine notwendige Voraussetzung für zivilrechtliche, öffentlich-rechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen. Hinzu treten sportgerichtliche Verfahren. Diese orientieren sich an den Regeln des Sports im Rahmen des (zwischen-)staatlichen Rechts wie umgekehrt die Durchführung staatlicher Gerichtsverfahren nach dem Anti-Doping-Gesetz auch mit Blick auf die Anti-Doping-Codizes der Sportverbände und etwaige sportgerichtliche Ent-

scheidungen beeinflusst werden kann. Die Wechselwirkungen zwischen den privaten Regelwerken der Verbände und den sportrelevanten Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts liegen hierbei auf der Hand:

Die Verbandsregeln wie etwa der Nationale Anti-Doping-Code und die sonstigen Anti-Doping-Klauseln der Sportorganisationen schöpfen ihre Legitimation aus der verfassungsrechtlich garantierten Verbandsautonomie. Diese formuliert gleichzeitig signifikante Grenzen für die private Dopingbekämpfung, etwa bei der Länge von Dopingsperren mit Blick auf die Berufsfreiheit oder beim Datenumgang unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Aus alledem wird klar: Sportrecht ist ein *spezielles, eigenständiges Rechtsgebiet*. Dieses Rechtsgebiet entwickelte sich aus einem rechtspraktischen Beratungsbedarf in einem zentralen Lebensbereich unserer Gesellschaft. Dieser Tatsache trug die Wissenschaft zunehmend Rechnung. Am Längsten gibt es die Deutsche Vereinigung für Sportrecht (DVSR), ursprünglich als Konstanzer Arbeitskreis im Jahr 1982 gegründet, welcher seitdem – ebenso wie der Württembergische Fußballverband – eine eigene Schriftenreihe herausgibt. Dann gab es Lehr- sowie Forschungsschwerpunkte zum Sportrecht an verschiedenen Universitäten, aus denen bis heute zahlreiche Dissertationen hervorgingen. 1998 entstanden die ersten Praxishandbücher, welche das gesamte Sportrecht oder auch Teile davon, wie das Fußballrecht, ausführlich kommentieren. Seit jüngstem gibt es an der Deutschen Sporthochschule Köln eine Professur sowie ein Institut für Sportrecht, welches in Kooperation mit der Universität Gießen einen Weiterbildungsstudiengang zum Sportrecht (LL.M.) anbietet, in dem zahlreiche Referenten aus der Sportrechtspraxis eingebunden sind. Ein internationales Netzwerk bietet die International Sport Lawyers Association (ISLA) unter deutscher Führung. Die anwaltliche Spezialisierung hinkt dieser dynamischen Entwicklung deutlich hinterher.

#### IV. Nachfrage für das Fachgebiet und Wettbewerbs-tauglichkeit

Die Nachfrage für das Fachgebiet Sportrecht auf nationaler sowie internationaler Ebene ist außerordentlich hoch. Sie übersteigt das derzeitige Angebot deutlich. Die Einführung einer Fachanwaltschaft würde diesem Missverhältnis Rechnung tragen und gleichzeitig dazu dienen, ein Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte insbesondere im Verhältnis zu Dritten zu erhalten sowie zu stärken. Die Nachfrage potenzieller Mandanten beruht auf einem umfangreichen Beratungsbedarf privater Sportinstitutionen (Vereine, Verbände, Ligen), sonstiger Sportbeteiligter (Athleten, Trainer, Manager/Vorstände/Geschäftsführer, medizinische, technische sowie wirtschaftliche Berater), Wirtschaftsunternehmen mit Bezug zum Sport (Hersteller und Vertreiber von Sportartikeln, Sponsoren), Medien (Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien) sowie des öffentlichen Sektors (Kommunen, Länder, Bund), zum Beispiel bei folgenden Fragestellungen:

Im gesellschaftlichen Bereich: Doping, Wettbetrug und Spielmanipulation, die Bekämpfung korruptiver Praktiken durch die Einführung von Prinzipien einer Good Governance und Compliance, die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus, die Abwehr von Gewalt, Kostentragungspflicht

<sup>2</sup> Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, 2007, I. Teil 3. Kap. Fn. 29.

für Polizeieinsätze anlässlich von Sportereignissen, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, Prävention, Rehabilitation, Förderung von Sportveranstaltungen, Ehrenamt, Nutzen von Sport für die soziale Eingliederung, Integration und Chancengleichheit.

Im Bereich der Wirtschaft: finanzielle Förderung des Sports in den Grenzen des Beihilferechts, Rückabwicklung bei Fehlverhalten, Eigenfinanzierung des Sports durch die Veräußerung von Fernseh- und Internetrechten in den Grenzen des Medien- und Kartellrechts, Transfers und Persönlichkeitsrechte, Marketing und Sponsoring, steuer- und versicherungsrechtliche Fragen, die Regulierung von Sportwetten, Ausgliederung von Profi-Mannschaften aus gemeinnützigen Sportvereinen, Übernahme von Vereinen durch Investoren entgegen der „50+1“-Regel, Steuerung von Spieleragenten zum Schutz von Minderjährigen, Verhinderung krimineller Aktivitäten wie Korruption, Geldwäsche und Dopingmittelhandel.

Die Spezialisierung von Rechtsanwälten im Sportrecht dient bei alledem dazu, deren Beratungsprofil im Verhältnis zu Dritten zu erhalten und zu schärfen. Dies gilt zunächst im Verhältnis zu herkömmlichen Beratern im Sport ohne juristischen Sachverstand. Eine stärkere Profilierung gewinnt die Fachanwaltschaft Sportrecht ferner in Konkurrenz zu Kaufleuten mit vorwiegend wirtschaftlichem Blickwinkel. Hinzu tritt nicht zuletzt eine bessere Abgrenzbarkeit der deutschen Fachanwaltschaft zur ausländischen Konkurrenz, denn Sport ist ein grenzüberschreitendes Phänomen mit zunehmend internationalen Bezügen.

## V. Schwierigkeitsgrad und Erfordernis einer Fachanwaltschaft

Der rechtliche Schwierigkeitsgrad des Fachgebiets ist evident und erfordert die *Spezialisierung* anwaltlicher Tätigkeit durch Einführung einer Fachanwaltschaft:

Sportrecht ist im hohen Maße inter- und intradisziplinär. Denn das Verständnis rechtlicher Fragestellungen erfordert Kenntnisse über die realen Probleme und tatsächlichen Dimensionen des Sports. Sportrecht lässt sich keiner dogmatischen Säule staatlichen Rechts allein zuordnen. Sportrecht beruht vielmehr auf zwei Säulen, bei denen sich zahlreiche Rechtsfragen zunächst aus den selbstgesetzten Regeln der Sportorganisationen ergeben, deren Anwendung und Kontrolle sodann im Lichte (zwischen-)staatlichen Rechts erfolgt.

Hinzu tritt ein zunehmendes Maß an Internationalität. Denn in dem Maße, in dem der Sport über Landesgrenzen hinausgeht, sind zahlreiche Rechtsfragen internationalisiert. Dies gilt nicht nur für Rechtsvorschriften des IPR oder Schiedsverfahrensrechts, sondern im wachsenden Maße auch für die Vorschriften des Unionsrechts sowie des Völkerrechts. Die Verankerung des sportbezogenen Unionsziels in Art. 165 AEUV sowie die völkerrechtlichen Konventionen der Unesco gegen Doping im Sport sowie des Europarats gegen Spielmanipulation verdeutlichen diese zunehmende Überwölbung des nationalen Sportrechts. Sie markieren zugleich die Vernetzung sportverbandlicher Regelsetzung mit dem (zwischen-)staatlichen Recht, indem etwa sportethische Moralvorstellungen wie die Integrität des Sports und die Gebote von Fair Play und Chancengleichheit auch zu Zwecksetzungen staatlicher Steuerung erklärt werden.

Die vorgezeichnete Komplexität des Sportrechts zeigt sich an zahlreichen Beispielen wie etwa der Zulässigkeit von Anti-Doping-Meldepflichten, insbesondere an der sogenannten Einstundenregel, wonach Athleten des höchsten Testpools vor jedem Jahresquartal ein einstündiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr anzugeben haben, in dem sie sich an einem bestimmten Ort für unangekündigte Dopingkontrollen verfügbar halten. Mit diesen Regeln sind weitreichende Einschränkungen der Handlungsfreiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verbunden. Die Reichweite der Meldepflichten beruht wiederum auf den privaten Regelwerken der Anti-Doping-Organisationen in Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes, der seinerseits von einer privaten Stiftung, der Wada, mit Sitz in der Schweiz erlassen wurde. Diese Regeln sind so auszulegen, dass eine Harmonisierung aller verschiedenen Rechtsebenen und -gebiete gelingt. Aus all diesen Anforderungen resultiert ein Curriculum, welches der Ausbildung des Fachanwalts für Sportrecht zugrunde liegen soll. Hoffen wir, dass die Chancen erkannt und ergriffen werden, die in diesem Fachanwalt stecken!



**Prof. Dr. Martin Nolte, Köln**

Der Autor ist Direktor des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln sowie Direktor des Instituts für Regulierung und Governance am Campus der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Sankt Augustin.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).



**Dr. Thomas Summerer, München**

Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, in dessen Auftrag Herr Prof. Nolte im Juli 2017 ein ausführliches Konzept erstellte.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).